

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1980

Ausgegeben am 9. Dezember 1980

201. Stück

530. Verordnung: Einräumung von Privilegien und Immunitäten an das Zwischenstaatliche Komitee für die Auswanderung aus Europa

531. Verordnung: 18. Bundesrechenamtsverordnung

532. Verordnung: Änderung der Verordnung zur Durchführung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes

530. Verordnung der Bundesregierung vom 11. November 1980 betreffend die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an das Zwischenstaatliche Komitee für die Auswanderung aus Europa

Auf Grund des § 1 Abs. 1 und 8 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1977, BGBl. Nr. 677, über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates verordnet:

§ 1. Dem Zwischenstaatlichen Komitee für die Auswanderung aus Europa und seinen Beamten werden die in den Artikeln I bis VII des Übereinkommens über die Privilegien und Immunitäten der Spezialorganisationen, BGBl. Nr. 248/1950, enthaltenen Privilegien und Immunitäten mit der Maßgabe eingeräumt, daß auf den Leiter des Verbindungsbüros des Zwischenstaatlichen Komitees für die Auswanderung aus Europa in Österreich die Bestimmung des Abschnittes 21 des Übereinkommens angewendet wird, sofern er weder österreichischer Staatsbürger noch in der Republik Österreich ständig ansässig ist.

§ 2. Zusätzlich zu den in § 1 genannten Privilegien und Immunitäten genießt das Verbindungsbüro des Zwischenstaatlichen Komitees für die Auswanderung aus Europa in Österreich auch die folgenden Vorrechte:

1. Befreiung von Zollgebühren und sonstigen Abgaben, Verboten und Beschränkungen hinsichtlich der Einfuhr von Dienstwagen und Ersatzteilen für diese, soweit sie für den amtlichen Gebrauch benötigt werden.
2. Die für Lieferungen und sonstige Leistungen, die das Verbindungsbüro ausschließlich für seinen amtlichen Gebrauch empfängt, in Rechnung gestellte und von ihm bezahlte Umsatzsteuer wird nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 19. Mai 1976, BGBl. Nr. 257, über die Umsatzsteuervergütung

an ausländische Vertretungsbehörden und ihre im diplomatischen und berufskonsularischen Rang stehenden Mitglieder vergütet.

§ 3. Die gemäß § 2 Z 1 eingeführten Gegenstände dürfen innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach Einfuhr oder Erwerb in der Republik Österreich bei sonstiger Nachzahlung der erlassenen Eingangsabgaben nicht verkauft werden.

§ 4. Der Leiter des Verbindungsbüros, sofern er weder österreichischer Staatsbürger noch in der Republik Österreich ständig ansässig ist, hat unter den gleichen Voraussetzungen Zugang zu dem im Wiener Internationalen Zentrum eingerichteten „Commissary“ wie die im diplomatischen Rang stehenden Angestellten der internationalen Organisationen in Wien.

§ 5. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt § 1 Z 3 der Verordnung der Bundesregierung vom 18. Jänner 1955, BGBl. Nr. 40, womit zwischenstaatlichen Organisationen Privilegien und Immunitäten eingeräumt werden, in der Fassung der Verordnung vom 18. Juni 1957, BGBl. Nr. 155, außer Kraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1981 in Kraft.

Kreisky	Androsch	Pahr	Sekanina
Salcher	Staribacher	Lanc	Broda
Rösch	Haiden	Dallinger	Lausecker

531. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 21. November 1980 betreffend die Durchführung des Bundesrechenamtsgesetzes im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten (18. Bundesrechenamtsverordnung)

Auf Grund der §§ 4, 5 und 8 Abs. 1 des Bundesrechenamtsgesetzes, BGBl. Nr. 123/1978, wird

im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, hinsichtlich der §§ 4 und 5 dieses Gesetzes auch im Einvernehmen mit dem Rechnungshof, verordnet:

Das Bundesrechenamt übernimmt im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten

1. die im § 2 Abs. 1 Z 1 und 7 des Bundesrechenamtsgesetzes genannten Aufgaben, ausgenommen die Mitwirkung bei der Berechnung und die Zahlbarstellung der im Ausland zu bezahlenden Kaufkraftausgleichszulagen und der Auslandsverwendungszulagen nach § 21 Abs. 6 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54;
2. die Mitwirkung bei der Berechnung und die Zahlbarstellung von Beitragsleistungen des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten zur freiwilligen Krankenversicherung der im Ausland verwendeten Bediensteten.

Androsch

532. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 1. Dezember 1980, mit der die Verordnung zur Durchführung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes geändert wird

Auf Grund des § 14 Abs. 6 und 7 des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 18/1975, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 11. Dezember 1979, BGBl. Nr. 509, zur Durchführung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 lit. b ist nach dem Wort „Wulowitz“ anstelle des Strichpunktes ein Beistrich zu setzen und anzufügen: „Weiget-schlag“.
2. Im Abschnitt A der Anlage zu § 5 wird nach dem Zollamt Wiener Neustadt eingefügt:

„Amstetten	Bahnhof	Abfertigung im Eisenbahnverkehr“.
------------	---------	-----------------------------------
3. Im Abschnitt B der Anlage zu § 5 wird nach dem Zollamt Linz eingefügt:

„Steyr	Bahnhof	Abfertigung im Eisenbahnverkehr“.
--------	---------	-----------------------------------
4. Im Abschnitt G der Anlage zu § 5 haben die Angaben betreffend das Zollamt Hörbranz zu lauten:

„Hörbranz	Unterochosteg	Abfertigung im Straßenverkehr, ausgenommen die im § 2 genannten Verfahren“.
	Oberhochsteg	

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 10. Dezember 1980 in Kraft.

Androsch